

EMPFEHLUNGEN ZUR ANDWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/98 Akteneinsicht nach UVG; Auskunftsgesuch nach Datenschutzgesetz (DSG)

UVG Art. 98; UVV Art. 122 ff.; DSG Art. 8

Grundlagen

Nach UVG Art. 98 und UVV Art. 122 steht den Versicherten die Akteneinsicht zu in Akten, die Grundlage für eine sie unmittelbar betreffende Verfügung bilden. Nach DSG Art. 8 hat eine Person das Recht, vom Inhaber einer Datensammlung Einsicht in alle über sie vorhandenen Daten zu erhalten.

Gemäss UVV Art. 123a richtet sich das Auskunftsrecht der versicherten Person nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.

Terminologie

Das Recht nach DSG Art. 8 wurde vom Gesetzgeber mit "Auskunftsrecht" bezeichnet und ist vom Akten-einsichtsrecht nach UVG zu unterscheiden, obwohl das Auskunftsrecht im Resultat ebenfalls zu Akteneinsicht führt.

Akteneinsicht nach UVG

Berechtigung, Voraussetzungen und Umfang dieses Rechtes richten sich ausschliesslich nach UVG Art. 98, UVV Art. 122 ff. und dem dazugehörigen Kreisschreiben des BSV gültig ab 1. Juli 1991.

Anwendbarkeit des DSG

Nach DSG 2 Abs. 2 lit. c findet das DSG keine Anwendung auf verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren.

Die Beurteilung der Leistungspflicht nach UVG erfolgt in einem Verwaltungsverfahren. Das DSG ist nur auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren anwendbar, welches mit Erlass der Verfügung bzw. - wenn Einsprache erhoben wird - mit Erlass der Einsprache beendet ist. Nach deren Erlass gelten somit einzig UVG Art. 98 und UVV Art. 122 ff. sowie das Kreisschreiben des BSV gültig ab 1. Juli 1991.

Schranken des Auskunftsrechtes nach DSG Art. 8

a) Externe Akten

DSG Art. 8 unterstehen grundsätzlich alle Daten, welche sich auf den Versicherten beziehen. Somit sind gestützt auf ein Gesuch nach DSG Art. 8 insbesondere folgende Akten herauszugeben:

- Berichte von Schadeninspektoren
- Berichte von Arbeitgebern
- Berichte und Gutachten von Experten irgendwelcher Art (Ärzte, Ingenieure, ...)

- Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen
- Berichte von Vertrauensärzten nach KVG 57, Kreisärzten, internen oder externen beratenden Ärzten
- Laborberichte; Röntgenbilder und dazugehörige Berichte

Vorbehalten bleibt die Ablehnung der Herausgabe in den vom DSG vorgesehenen Fällen.

b) Interne Akten

Nicht herausgegeben werden müssen sog. "interne Akten", d.h. Akten, welche als persönliche Arbeitsmittel der eigenen Meinungsbildung des Versicherers und nicht als eigentliche Entscheidungsgrundlage dienen.

Dazu gehören insbesondere:

- Entwürfe
- Abwägung von Risiken
- Haftungskonzept
- Persönliche Würdigung von Sachverhaltsfragen (wie z.B. medizin. Akten, etc.)
- Aktennotizen über Besprechungen mit Kollegen, Vorgesetzten
- Abklärungen und Informationen im Zusammenhang mit Betrugsverdacht, solange nicht definitiv darüber entschieden werden kann
- Berichte über den Stand des Falles (Statusberichte)
- Reserveberechnungen

c) Wann werden interne zu externen Akten

Interne Akten werden zu externen Akten, wenn sie irgendwie Dritten gegenüber bekannt gegeben oder Grundlage für einen Entscheid über Leistungen an den Versicherten werden sollen. Dann werden sie ebenfalls von DSG Art. 8 erfasst.

d) Empfehlung

Anzahl und Umfang interner Akten sollen im Interesse der Transparenz möglichst klein gehalten werden.